



# Transnationale und gebietsübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen des Leader-Ansatzes

---

## Inhaltsverzeichnis

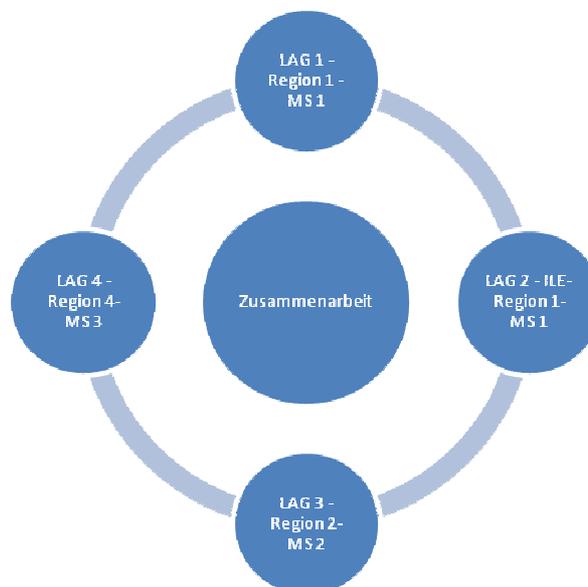
1	Vorbemerkung	1
2	Voraussetzung für eine Bewilligung	3
2.1	Förderfähige Vorhaben	3
2.2	Vorzeitiger Maßnahmenbeginn	3
2.3	Vorläufige Genehmigung	4
3	Typen der Zusammenarbeitsprojekte:	4
3.1	Overheadprojekte	4
3.2	Gemeinsame (echte) Kooperationsprojekte	4
3.3	Kooperationsprojekte	5
3.4	Flankierende Projekte	5
4	Abrechnungsvarianten	6
4.1	Getrennte Finanzierung von Vorhaben im Wechsel	6
4.2	Aufteilung eines Vorhabens in Teilvorhaben	6
4.3	Auftragnehmer erstellt Teilrechnungen	6
4.4	Eine Originalrechnung für gemeinsame Aktionen	7
5	Abschlussbericht durch die koordinierende LAG	<a href="#">9</a>
	Leader-Aktionsgruppe	12

## 1 Vorbemerkung

Im Rahmen der Umsetzung des Leader-Ansatzes kommt transnationalen und gebietsübergreifenden Kooperationen ein besonderer Stellenwert zu. Zusammenarbeit ist dabei mehr als nur eine Vernetzung, vielmehr geht es um gemeinsame Aktionen der beteiligten lokalen Aktionsgruppen (LAGn) und ihrer Akteure. Damit kann ein Mehrwert gegenüber der klassischen Förderung von Einzelprojekten erreicht werden.

Die gemeinschaftlichen Vorschriften lassen den ländlichen Akteuren Freiraum zur Umsetzung von Zusammenarbeitsprojekten. Nach **Artikel 65 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005** wird die gebietsübergreifende von der transnationalen Zusammenarbeit unterschieden. Als gebietsübergreifende Zusammenarbeit gilt die Zusammenarbeit innerhalb eines Mitgliedstaats. Als transnationale Zusammenarbeit gilt die Zusammenarbeit zwischen Gebieten mehrerer Mitgliedstaaten sowie mit Gebieten von Drittländern. Nach **Artikel 39 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2005** umfasst die Zusammenarbeit die Durchführung einer gemeinsamen Aktion. Nur Ausgaben im Rahmen gemeinsamer Aktionen, Ausgaben für die Nutzung gemeinsamer Strukturen und Ausgaben für die vorbereitende technische Unterstützung kommen für eine Beihilfe gemäß Artikel 65 der Verordnung (EG) Nr.1698/2005 in Frage.

In der Praxis treten insbesondere Umsetzungsprobleme auf, wenn Lokale Aktionsgruppen an der Kooperation beteiligt sind, die im Rahmen unterschiedlicher Entwicklungsprogramme



ausgewählt wurden. Beispielsweise finden hier unterschiedliche Förderbestimmungen bzw. Verfahrensvorschriften Anwendung. Ziel dieses Leitfadens ist es zum einen, für Leader-Aktionsgruppen eine Handreichung zur Abrechnung gebietsübergreifender und transnationaler Kooperationen zu geben. Damit können mit den Partnern die geeigneten Verfahren in den Kooperationsprojekten vereinbart werden. Zum anderen soll mit diesem Leitfaden dem gemäß Nr. 1.4 VV zu § 44 LHO vorgeschriebenen Abstimmungsverfahren Rechnung getragen werden. Der Leitfaden orientiert sich dabei an dem „Leitfaden zur Durchführung der Maßnahme „Zusammenarbeit“ im Rahmen des Schwerpunktes Leader der Programme zur Entwicklung des Ländlichen Raums 2007-2013“ (RD 12/10/2006 rev 3) der Europäischen Kommission.

Mit dem Leitfaden soll insbesondere eine Hilfestellung für die Einhaltung des Artikels 26 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 gegeben werden. Danach können ELER-Mittel nur auf Basis der Originalrechnungen bzw. vergleichbarer Belege ausgereicht werden. Für gemeinsame Aktivitäten, die z.B. aufgrund vergaberechtlicher Vorgaben nicht in Teilvorhaben gesplittet werden können und insofern nur eine Originalrechnung verfügen, bedarf es



spezifischer Durchführungsregeln. Hierzu werden vergleichbare Belege im Sinne des Artikels 26 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 definiert.

## **2 Voraussetzung für eine Bewilligung**

Voraussetzung für die Bewilligung eines Kooperationsvorhabens ist wenigstens eine schriftliche Festlegung der federführenden LAG mit Angabe der weiteren Kooperationspartner, empfohlen wird eine Kooperationsvereinbarung oder ein Kooperationsvertrag (Einzelprojekte). Für Vorbereitungsmaßnahmen ist eine gemeinsame Absichtserklärung zur geplanten Kooperation erforderlich.

In der Kooperationsvereinbarung bzw. im Kooperationsvertrag sind grundsätzlich die vereinbarten Details der Umsetzung des Zusammenarbeitsvorhabens (Federführung, Finanzierungsanteile der LAGn festzulegen. Werden im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung verschiedene Projekte durchgeführt, können einzelne Regeln – sofern in der Kooperationsvereinbarung vorgesehen – alternativ auch mit dem Projektantrag festgelegt werden. Im jeweiligen Bewilligungsbescheid sind die Vorgaben entsprechend zu spezifizieren.

### **2.1 Förderfähige Vorhaben**

Nach Artikel 39 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2005 sind im Rahmen der Zusammenarbeit letztlich die

- Ausgaben im Rahmen gemeinsamer Aktionen
- Ausgaben für die Nutzung gemeinsamer Strukturen
- vorbereitende technische Unterstützung

förderfähig. Dabei können die gemeinsamen Aktionen eine breite Palette gemeinsamer Aktivitäten (Veröffentlichungen, Schulungsseminare etc..) umfassen. Zur vorbereitenden technischen Unterstützung zählen auch Vorhaben zur Anbahnung und Erfahrungsaustausch. Entscheidend ist, dass die Aktivitäten gemeinsam durchgeführt werden. Die Vorhaben müssen zudem den Entwicklungskonzeptionen der beteiligten LAGn entsprechen.

Im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung können darüber hinaus auch Vorhaben realisiert werden, die die vereinbarten Ziele der Kooperation unterstützen und die gemeinsam entwickelten Kriterien erfüllen.

Im Rahmen einer Kooperation können insofern Vorhaben/Projekte unterschiedlichster Art und Kooperationstiefe umgesetzt werden. Diese reichen von territorial abgegrenzten bis zu Vorhaben, die nicht territorial zugeordnet werden können.

### **2.2 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn**

Die Gestattung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist unter Beachtung der beihilferechtlichen Gemeinschaftsvorschriften und der nationalen zuwendungsrechtlichen Regelungen grundsätzlich zulässig. Damit ist gesichert, dass ein Maßnahmenbeginn aus eigenen Mitteln des Antragsstellers einer späteren Förderbewilligung nicht entgegen steht. Da für den vorzei-



tigen Maßnahmenbeginn für Projekte entsprechend 3.1 und 3.2 die jeweiligen nationalen Haushaltsvorschriften der beteiligten Regionen und Mitgliedstaaten maßgeblich sind, kann ein gebiets- oder grenzüberschreitender Maßnahmenbeginn nicht ausgesprochen werden. Wird im Rahmen einer Kooperation in Zuständigkeit einer anderen Verwaltungsbehörde ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn gestattet, ist der mögliche Beginn der Umsetzung des entsprechenden (Teil)vorhabens für die Förderung im Rahmen des ELER-Entwicklungsprogramms nicht förderschädlich.

Um den Informationsfluss zu gewährleisten, sind alle beteiligten Bewilligungsbehörden über die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns zu informieren.

### 2.3 Vorläufige Genehmigung

Um das Bewilligungsverfahren zu beschleunigen hat die EU eine so genannte „Vorläufige Genehmigung“ zugelassen. Damit soll eine beschleunigte Umsetzung gemeinsamer Aktionen ermöglicht werden. Die „Vorläufige Genehmigung“ kann für 6 bis 9 Monate ausgesprochen werden und wird endgültig, sobald alle weiteren beteiligten Bewilligungsbehörden ebenfalls eine Genehmigung aussprechen.

Nach Artikel 39 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 müssen die beteiligten Verwaltungsbehörden der Europäischen Kommission genehmigte transnationale Zusammenarbeitsprojekte über SFC mitteilen.

## 3 Typen der Zusammenarbeitsprojekte:

### 3.1 Overheadprojekte

- Die Kosten für diese Projekte betreffen gemeinsame, unteilbare Aktionen und damit alle Kooperationspartner. Sie lassen sich territorial nicht eindeutig zuordnen. Overheadkosten sind beispielsweise Flyer oder gemeinsame Internetauftritte.
- Die Umsetzung wird in der Regel von der federführenden LAG veranlasst. Die Kosten werden nach dem vereinbarten Schlüssel auf die beteiligten LAG'n verteilt.

☞ Die anteilige Förderung wird für jede LAG gesondert beantragt und nach der jeweiligen örtlichen Zuständigkeit bewilligt. Für die LAG'n im Zuständigkeitsbereich einer Verwaltungsbehörde kann ggf. auch ein gemeinsamer Antrag zugelassen werden.

☞ Die koordinierende LAG übernimmt in diesem Fall das Abrechnungsverfahren z. B. nach Variante 4.3 oder 4.4.

### 3.2 Gemeinsame (echte) Kooperationsprojekte

- Gemeinsame Kooperationsprojekte sind die eigentlichen („echten“) Kooperationsprojekte, deren Umsetzung nur im Ganzen erfolgen kann. Sie lassen sich territorial nicht eindeutig zuordnen und sind nicht teilbar. Beispiele hierfür sind gemeinsame Studien oder Qualifizierungsmaßnahmen.



- Die Umsetzung wird in der Regel von der federführenden LAG veranlasst. Die Kosten werden nach dem vereinbarten Schlüssel auf die beteiligten LAG's verteilt.
  - ☞ Die anteilige Förderung wird für jede LAG gesondert beantragt und nach der jeweiligen örtlichen Zuständigkeit bewilligt. Für LAG's im Zuständigkeitsbereich einer Verwaltungsbehörde kann ggf. auch ein gemeinsamer Antrag zugelassen werden.
  - ☞ Die koordinierende LAG übernimmt in diesem Fall das Abrechnungsverfahren nach Variante 4.3 oder Variante 4.3 oder 4.4.

### 3.3 Kooperationsprojekte

Einfache Kooperationsprojekte sind gemeinsam geplante, aufeinander abgestimmte und gemeinsam ausgewählte, aber in sich abgeschlossene (Teil)Vorhaben. Diese Kooperationsvorhaben werden zwar gemeinsam geplant, aber letztlich über getrennt einzureichende voneinander unabhängige Förderanträge in Teilvorhaben realisiert.

Diese Maßnahmen der Kooperationsvereinbarung können insbesondere in Abhängigkeit der Bestimmungen im jeweiligen Entwicklungsprogramm über Code 421 gefördert werden.

- ☞ Die Förderung wird für jedes Vorhaben gesondert beantragt und nach der jeweiligen örtlichen Zuständigkeit bewilligt. Für LAGn im Zuständigkeitsbereich einer Verwaltungsbehörde kann ggf. auch ein gemeinsamer Antrag zugelassen werden.
- ☞ Die Abrechnung der Vorhaben erfolgt nach den Vorschriften des jeweiligen ELER-Entwicklungsprogramms. Das Abrechnungsverfahren kann der Variante 4.1 entsprechen.
- ☞ Die koordinierende LAG übernimmt in diesem Fall den Austausch der Informationen über die Projektdurchführung und die Gesamtberichterstattung über die Kooperation. Somit können diese Vorhaben in die Bewertung der Kooperation einfließen.

### 3.4 Flankierende Projekte

Unter flankierenden Projekten werden Vorhaben verstanden, die nach den für die Kooperation vereinbarten Kriterien durchgeführt werden, aber von einer beteiligten LAG ohne Beteiligung der anderen Kooperationspartner ausgewählt werden. Die Partner werden von der durchführenden LAG über diese Vorhaben informiert, sofern sie einen Beitrag zur Umsetzung der Kooperationsziele leisten.

Diese Maßnahmen werden über Code 41 gefördert.

- ☞ Die Förderung wird für jedes Vorhaben gesondert beantragt und nach der jeweiligen örtlichen Zuständigkeit bewilligt. Für LAGn im Zuständigkeitsbereich einer Verwaltungsbehörde kann ggf. auch ein gemeinsamer Antrag zugelassen werden, sofern es sich nicht um eigenständige Vorhaben handelt.
- ☞ Die Abrechnung der Vorhaben erfolgt nach den Vorschriften des jeweiligen ELER-Entwicklungsprogramms. Das Abrechnungsverfahren kann der Variante 4.1 entsprechen.



☞ Die koordinierende LAG übernimmt in diesem Fall den Austausch der Informationen über die Projektdurchführung und die Gesamtberichterstattung über die Kooperation. Somit können diese Vorhaben in die Bewertung der Kooperation einfließen.

## 4 Abrechnungsvarianten

Grundsätzlich gilt, dass jede LAG für die Verwaltung und Finanzierung der von ihr beanspruchten Leistungen bzw. beauftragten Vorhaben verantwortlich ist. Sie muss folglich den zuständigen Behörden die notwendigen Unterlagen über die getätigten Ausgaben vorlegen. Alle Originalrechnungen sind von der jeweils zuständigen Bewilligungsstelle mit der Aufschrift „Gefördert im Rahmen gebietsübergreifender- oder transnationaler Kooperationen des Leader-Ansatzes“ zu kennzeichnen.

Für die verschiedenen Typen an Zusammenarbeitsprojekten können unterschiedliche Verfahren der Abrechnung sinnvoll sein. Dies hängt wesentlich auch von den Verfahrensvorschriften der zuständigen Verwaltungsbehörde der Partner-LAG ab. Im Rahmen des ELER-Entwicklungsprogramms werden in Abhängigkeit des konkreten Einzelfalls die nachfolgend aufgeführten Abrechnungsverfahren empfohlen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eines Vorhabens ist das Verfahren mit der Bewilligungsstelle von der zuständigen LAG zu vereinbaren.

### 4.1 Getrennte Finanzierung von Vorhaben im Wechsel

Eine erste Variante der Finanzierung bei gemeinsamen Aktivitäten besteht darin, dass die Partner sich auf die Durchführung von Vorhaben verständigen und gleichzeitig vereinbaren, dass einzelne Projekte ausschließlich von einer LAG oder den LAGn im Verantwortungsbereich einer Verwaltungsbehörde finanziert werden. Allerdings müssen die Ergebnisse des Vorhabens allen Kooperationspartnern zur Verfügung gestellt werden. Die entsprechende Vorgehensweise ist in der Kooperationsvereinbarung zu beschreiben. Dabei ist eine ausgewogene Lastenverteilung anzustreben.

Diese Variante ermöglicht es, die Vorhaben nach den Verfahrensvorschriften des jeweiligen ELER-Entwicklungsprogramms umzusetzen. Spezielle Regeln sind deshalb nicht erforderlich.

### 4.2 Aufteilung eines Vorhabens in Teilvorhaben

Kann ein Vorhaben nach den geltenden Bestimmungen sowie aus fachlichen Erwägungsgründen in Teilvorhaben gesplittet werden, kann das vorstehende Verfahren analog zur Anwendung gelangen.

### 4.3 Auftragnehmer erstellt Teilrechnungen

- Der Projektträger vereinbart mit dem Auftragnehmer, dass dieser entsprechend den festgelegten Anteilen der LAGn Teilrechnungen („Originale“) erstellt.



- Die Teilrechnungen müssen neben den anteiligen Kosten der jeweiligen LAG zusätzlich auch den Gesamtbetrag und die Anteile der einzelnen LAGn (Name, - % Anteil) enthalten.
- Die bezüglich dieser Teilrechnung nach Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 durchzuführende Verwaltungskontrollen ggf. durchzuführende Inaugenscheinnahme bzw. ggf. die durchzuführenden Vor-Ort- und Ex-post-Kontrollen (Artikel 27 bzw. Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006) werden im Rahmen des Verwaltungs- und Kontrollsystems nach Artikel 74 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des für die koordinierende LAG bzw. des für das Projekt verantwortlichen LAG maßgeblichen ELER-Entwicklungsprogramms durchgeführt.
- Die mit der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 beauftragte Kontrollstelle der federführenden LAG teilt den entsprechenden Kontrollstellen der anderen beteiligten LAGn die Ergebnisse ihrer Kontrollen mit. Die anderen Kontrollstellen nutzen diese Ergebnisse möglichst für ihre eigenen Kontrollen, um Doppelkontrollen zu vermeiden. Insbesondere bei transnationalen Kooperationen kann eine Übermittlung über die betroffenen Verwaltungsbehörden erfolgen.
- Festgestellte Beanstandungen, Sanktionen oder Unregelmäßigkeiten werden den beteiligten Verwaltungsbehörden und Zahlstellen unmittelbar mitgeteilt.

Diese Variante ist geeignet für gemeinsame Aktionen, deren Projektträger die LAGn selbst sind. Der Auftragnehmer erhält seine Bezahlung direkt von der jeweiligen LAG, die ihrerseits mit der für sie zuständigen Stelle nach den üblichen Verfahrensvorschriften abrechnen kann.

Als spezifische Regelung ist in diesem Falle erforderlich, dass das Modell „Teilrechnungen mit Ausweisung des Gesamtbetrages“ im Verwaltungs- und Kontrollsystem gemäß Artikel 74 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 verankert ist.

#### **4.4 Eine Originalrechnung für gemeinsame Aktionen**

- Der Projektträger dokumentiert transparent und nachvollziehbar die projektbezogenen Ausgaben und Einnahmen sowie notwendige Nachweise z. B. für Sachleistungen und stellt seinen Zahlantrag im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 über die koordinierende LAG („Gesamtzahlungsantrag“). Das dazu mit einzureichende Rechnungsblatt mit der Auflistung aller Rechnungen wird hierzu um den Namen der Kooperation und die Angabe der Anzahl der beteiligten LAG'n ergänzt. (vgl. Anlage 1 – „Gesamtrechnungsblatt“).
- Der Projektträger fügt diesem „Gesamtzahlungsantrag“ Unterlagen für die „Teilzahlungsanträge“ für alle beteiligten LAGn unter Berücksichtigung der Anteile der LAGn und der Vorgaben der jeweiligen Bewilligungen bei.
  - Für alle beteiligten LAGn wird – sofern die Abrechnung nicht durch eine federführende LAG im Zuständigkeitsbereich einer Verwaltungsbehörde gesammelt erfolgt – ein separates Rechnungsblatt mit der Auflistung aller Rechnungen und den zusätzlichen Spalten „Anteilige Kosten LAG XXX in % und Betrag in €“ beigefügt (vgl. Anlage 2 -



Teilrechnungsblatt). Ist eine Rechnung nach den Vorschriften eines ELER-Entwicklungsprogramms nicht förderfähig, werden diese Anteile auf 0% gesetzt.

- Dem Rechnungsblatt werden Kopien der Rechnungen beigelegt. Die Kopien werden mit dem Hinweis versehen, dass die Originalrechnung dem vg. Gesamtzahlungsantrag beigelegt wurden. Die Originalrechnungen werden nach der Verwaltungskontrolle im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 an den Projektträger zurückgegeben. Durch entsprechende Regelung im Zuwendungsbescheid ist sicherzustellen, dass eine Einsichtnahme der Originalrechnungen durch andere Bewilligungs- und Kontrollstellen jederzeit beim Projektträger möglich ist.
- Die koordinierende LAG bestätigt in einem Schreiben an die beteiligten LAGn, dass die Originalrechnungen mit dem vg. „Gesamtzahlungsantrag“ der für die koordinierende LAG zuständigen Stelle eingereicht wurden. Das Schreiben muss zudem die Anzahl der Rechnungen sowie eine Gesamtübersicht der Aufteilung der im Rechnungsblatt nachgewiesenen Kosten auf die beteiligten LAG's beinhalten. Der vg. LAG-spezifische Teilzahlungsantrag mit seinen Anlagen wird diesem Schreiben als Anlage mit der Bitte beigelegt, dem Projektträger die beantragten Zuwendungen zu verschaffen.
- Die koordinierende LAG reicht bei der für sie zuständigen Stelle den vg. Gesamtzahlungsantrag mit Rechnungsblatt und Originalrechnungen sowie einer Kopie der Schreiben und Teilzahlungsanträge (ohne Rechnungskopien) zu weiteren Veranlassung ein.
- Die beteiligten LAGn informieren die koordinierende LAG über die gewährten Zuwendungen (z.B. Kopien der Bescheide) und mögliche Probleme. Die für die koordinierende LAG zuständige Stelle erhält nach Eingang der vg. Informationen Abdruck.
- Die nach Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 durchzuführende Verwaltungskontrolle ggf. durchzuführende Inaugenscheinnahme bzw. die ggf. durchzuführenden Vor-Ort- und Ex-post-Kontrollen (Artikel 27 bzw. Artikel 30 der Kontrollverordnung) werden im Rahmen des Verwaltungs- und Kontrollsystems nach Artikel 74 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des für die koordinierende LAG maßgeblichen ELER-Entwicklungsprogramms durchgeführt. Die Kontrollen umfassen die gesamten mit dem Gesamtauszahlungsantrag angezeigten Ausgaben.
- Die mit der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 beauftragte Kontrollstelle der federführenden LAG teilt den entsprechenden Kontrollstellen der anderen beteiligten LAGn die Ergebnisse ihrer Kontrollen mit. Die anderen Kontrollstellen nutzen diese Ergebnisse möglichst für ihre eigenen Kontrollen, um Doppelkontrollen zu vermeiden. Insbesondere bei transnationalen Kooperationen kann eine Übermittlung über die betroffene Verwaltungsbehörde erfolgen.
- Beanstandungen, Sanktionen oder Unregelmäßigkeiten werden den beteiligten Verwaltungsbehörden und Zahlstellen unmittelbar mitgeteilt.



## **5 Abschlussbericht durch die koordinierende LAG**

Die in der Kooperationsvereinbarung gemäß Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2005 mit der Koordinierung der Zusammenarbeit bestimmte LAG muss im Rahmen ihrer Koordination der Durchführung des Kooperationsprojektes jährlich einen Bericht über den Stand der Umsetzung, insbesondere auch zur finanziellen Umsetzung anfertigen. Zum Abschluss der Kooperation ist ein mit den Partnern abgestimmter Durchführungsbericht vorzulegen. Dieser ist ggf. mit dem Sachbericht des Schlussverwendungsnachweises erfüllt.







# Muster für die Weiterleitung der Teilzahlungsanträge

LEADER-AKTIONSGRUPPE

[Anschrift] | [Telefonnummer] | [E-Mail-Adresse]



[Datum]

Empfänger LAG

[Anschrift]

[PLZ, Ort, Land]

Kooperationsname

Teil-/Schlussanrechnung für das Projekt.....

Mit Schreiben vom xx.xx.201X hat [Projekträger] einen Zahlantrag für das Projekt [Projektname] vorgelegt. Für die vereinbarte anteilige Förderung des o.g. Kooperationsprojektes gebe ich folgende Hinweise:

• Zahl der im Rechnungsblatt aufgelisteten Rechnungen		
• Angezeigte Gesamtkosten		.....€
○ Anteil <sup>2</sup> LAG 1.....	.....%	.....€
○ Anteil <sup>1</sup> LAG 2.....	.....%	.....€
○ Anteil <sup>1</sup> LAG 3.....	.....%	.....€
○ Anteil <sup>1</sup> LAG 4.....	.....%	.....€

Beigefügt übersende ich den spezifischen Teilzahlungsantrag mit Anlagen (Teilrechnungsblatt, Kopien der Rechnungen...) mit der Bitte um weitere Veranlassung. Ich bestätige hiermit, dass die beigefügten Rechnungskopien mit den Originalzeichnungen übereinstimmen. Der „Gesamtzahlungsantrag“ mit den Originalrechnungen wird zeitgleich bei der [zuständigen Stelle für die koordinierende LAG] eingereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Name

Anlage: Teilzahlungsantrag mit Anlagen (geheftet)

<sup>2</sup> Für diese anteiligen Kosten sind die beantragten Zuwendungen nach den jeweils für die betreffende LAG geltenden Förderbestimmungen zu prüfen.